

Merkblatt zur Registrierung von Betrieben ohne Futtermittelprimärproduktion nach VO (EG) 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung)

1 Vorbemerkung

Die Futtermittelhygieneverordnung enthält nähere Bestimmungen zum Umgang mit Futtermitteln. Sie ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Diese Verordnung gilt als sogenannte Grundverordnung. In ihr sind Grundsätze von Verfahren und Anforderungen an die Lebens- und Futtermittelsicherheit beschrieben. Dazu gehören beispielsweise die Übertragung der Verantwortung für die Futtermittelsicherheit an die Unternehmen und die Forderung nach Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln.

In Ergänzung zur VO (EG) 178/2002 werden in der VO (EG) 183/2005 detailliertere Anforderungen an den Umgang mit Futtermitteln beschrieben. So wird unter anderem gefordert, dass bis auf wenige Ausnahmen die Betriebe der Futtermittelwirtschaft von der zuständigen Behörde registriert sein müssen. Im Anhang 2 der Verordnung sind die Anforderungen an die registrierten Betriebe näher beschrieben.

In Hessen ist die zuständige Behörde das
Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.3
Schanzenfeldstr. 8
35578 Wetzlar

Anträge sowie jeder weitere Schriftverkehr ist an die genannte Adresse zu richten. Für Rückfragen stehen Ansprechpartner unter den Rufnummern 0641 303 5174 und 0641 303 5176 zur Verfügung.

Zur weiteren Information kann die VO (EG) 183/2005 auf der homepage des Regierungspräsidiums eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

2 Bisherige Regelung

Betriebe, die Futtermittel herstellen, behandeln bzw. in Verkehr bringen, mussten bisher schon ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen. Diese Meldepflicht ist im § 17 Futtermittelgesetz geregelt. Darüber hinaus wird für bestimmte Tätigkeiten nach § 28 und § 30 Futtermittelverordnung eine Anerkennung bzw. Registrierung benötigt.

3 Wer braucht sich um diese Verordnung nicht zu kümmern?

Diese Verordnung gilt nicht für den Einzelhandel mit Heimtierfutter.

4 Welche Betriebe müssen registriert werden?

Alle Betriebe, die nicht unter den oben beschriebenen Ausnahmetatbestand fallen und Futtermittel herstellen, in Verkehr bringen, lagern oder bearbeiten müssen registriert werden. Das Inverkehrbringen umfasst sowohl den kaufmännischen Vorgang des Handels wie auch die Weitergabe der Ware. Damit sind Betriebe, die ausschließlich über ein Büro verfügen und den Handel kaufmännisch betreiben, ebenso registrierungspflichtig wie Betriebe, die im Auftrag solcher Büros die Ware weitergeben. Zu diesen Betriebstypen zählen z. B. Lagerhalter, die Futtermittel von einem Hersteller übernehmen und als Logistikdienstleister die Ware anschließend kommissionieren und ausgeben ebenso wie auch Speditionen, die die Futtermittel übernehmen und an den nächsten Lagerhalter, Spediteur oder sonstigen Abnehmer weitergeben.

Die Registrierung nach der Verordnung (EG) 183/2005 ist unabhängig von der Anzeige nach § 17 Futtermittelgesetz zu sehen. Demnach muss die Registrierung auch für Betriebe beantragt werden, für die bereits eine Anzeige nach § 17 Futtermittelgesetz getätigt wurde.

5 Bis wann muss der Antrag auf Registrierung gestellt werden?

Der Antrag auf Registrierung muss gemäß Verordnung bis zum 01.01.2006 bei der zuständigen Behörde gestellt sein.

Betriebe, die bisher bereits eine Anerkennung nach § 28 Futtermittelgesetz oder eine Registrierung nach § 30 Futtermittelverordnung besitzen, müssen keinen Antrag auf Registrierung stellen. Diese Betriebe müssen aber bis zum 01.01.2006 eine formlose Erklärung abgeben, dass sie ihre bisherigen Tätigkeiten fortsetzen wollen. Diese Erklärung wird dann gleichzeitig als Antrag auf Registrierung behandelt.

Für bestimmte Tätigkeiten ist zusätzlich eine Zulassung zu beantragen (siehe Ziffer 10).

6 Übergangsfristen

Mit dem Antrag auf Registrierung erwirbt der Antragsteller das Recht, mit seiner bisherigen Arbeit fortfahren zu dürfen. Der Betrieb wird in ein vorläufiges Register eingetragen. Die endgültige Registrierung erfolgt erst, wenn der Betrieb die Bedingungen der Verordnung einhält (Betriebe ohne Primärproduktion müssen die Bedingungen des Anhang II der Verordnung einhalten). Die Einhaltung der Bedingungen erklärt der Antragsteller gegenüber der Behörde mit einer Meldung bis spätestens zum 01.01.2008. Fehlt die Meldung bis zu dem angegebenen Stichtag, erfolgt keine Registrierung mit der Konsequenz, dass der Betrieb ab dem 01.01.2008 nicht mehr als Futtermittelunternehmen im Sinne der Verordnung tätig werden darf.

Die Übergangsfrist gilt nicht für Anforderungen, die sich aus anderen, bereits gültigen Rechtsnormen ergeben. So sind die Regelungen des Futtermittelrechts zu befolgen. Das gleiche gilt für die Anforderungen an die Sicherheit bzw. Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln gemäß der VO (EG) 178/2002.

7 Verfahren der Beantragung

Futtermittelunternehmer laden das Antragsformular von der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen herunter und schicken den Antrag bis zum 01.01.2006 an die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Gießen (Adresse siehe oben). Falls kein Internetanschluss verfügbar ist, kann das Formular per Fax unter der Nummer 0641-303-5108 angefordert werden.

Unternehmer, die mehrere Betriebe betreiben, müssen für jeden Betrieb einen gesonderten Antrag stellen.

Die Beantragung der Zulassung für bestimmte Tätigkeiten (siehe Ziffer 10) ist mit dem ebenfalls auf der Homepage zur Verfügung stehenden Antragsformular möglich.

www.rp-giessen.de

8 Betriebsregister

Die registrierten Betriebe werden in einem Betriebsregister veröffentlicht. In dem Register werden die Betriebe unter einer Registriernummer geführt, die in Deutschland der HIT-Nummer entspricht (HIT = Herkunfts- und Informationssystem Tier). Die HIT-Nummer ist eine 12-stellige, EU-weit eindeutige Betriebsnummer. Sie wurde bisher an alle

Betriebe vergeben, die unter die Regelungen zur Tierkennzeichnung fallen. Dieses System wird jetzt auf alle Betriebe der Futtermittelwirtschaft ausgeweitet.

Im Antragsformular ist das Feld HIT-Nummer frei zu lassen. Die Vergabe der Nummer wird von der zuständigen Behörde veranlasst und den Betrieben mitgeteilt.

Die Registrierung erfolgt für die Art von Tätigkeiten, für die der Antragsteller die Registrierung beantragt. Aus diesem Grund sind auf dem Antragsformular alle Arten von Tätigkeiten, wie sie sich der Gesetzgeber vorstellt, aufgelistet und können im einzelnen angekreuzt werden. Im Folgenden werden Hinweise zur Registrierung gegeben. Die Reihenfolge entspricht dem Aufbau des Antragsformulars.

9 Tätigkeiten, für die eine Registrierung erfolgt

Die Registrierung wird für alle Tätigkeiten eines Betriebes vorgenommen. Aus diesem Grund sind auf dem Antragsformular mehrere Tätigkeiten aufgelistet. Die für den Betrieb zutreffenden Tätigkeiten sind anzukreuzen.

9.1 Herstellung von Einzelfuttermitteln

Jede Herstellung von Einzelfuttermitteln verpflichtet zur Registrierung des Herstellungsbetriebes. Dies betrifft die klassischen Unternehmen der Futtermittelwirtschaft in gleichem Maße wie Betriebe der Ernährungswirtschaft, die Neben- oder Restprodukte als Futtermittel abgeben wollen.

9.2 Herstellung von Mischfuttermitteln

Die Registrierung ist für alle Betriebe notwendig. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob zusätzlich ein Antrag auf Zulassung für bestimmte Tätigkeiten gestellt werden muss (siehe Ziffer 10).

9.3 Verarbeitung von Futtermitteln aller Art

Hierunter fallen alle Arten der Behandlung von Futtermitteln wie z. B. mechanisches Bearbeiten, Trocknen, Konservieren, Pelletieren, Etikettieren.

9.4 Lagerung von Futtermitteln aller Art

Die Lagerung von Futtermitteln unterliegt auch der Registrierungspflicht. Registriert werden die Betriebe, die über die Futtermittel verfügen. Die Verpachtung von Lagerhallen allein führt nicht zur Registrierungspflicht. Übernimmt der Verpächter aber zusätzlich Aufsichts- oder qualitätssichernde Funktionen, führt dies zur Registrierungspflicht. Das gilt natürlich auch für Dienstleistungen wie das Ein- oder Auslagern.

9.5 Transport von Futtermitteln aller Art

Hierzu zählen vor allem Speditionen. Sie übernehmen die Ware im Auftrag von Betrieb A, um sie im Betrieb B wieder abzugeben. Von der Übernahme der Ware bis zur Ablieferung befindet sich die Ware in der Verfügungsgewalt des Transporteurs. Deshalb übt der Transporteur eine registrierungspflichtige Tätigkeit aus.

9.6 Vertrieb von Futtermitteln aller Art

Zum Vertrieb von Futtermitteln gehört sowohl das Anbieten, vorrätig Halten zum Verkauf und Übergeben der Ware wie auch das kaufmännische Handeln. Der klassische Futtermittelhändler mit Lagerhaltung und Auslieferung ist damit ebenso betroffen wie der Telefonhändler, der lediglich ein Büro als Betriebsraum nutzt und die Geschäfte ausschließlich kaufmännisch abwickelt (Der Makler als reiner Vermittler ist nicht

betroffen). Im Einzelfall ist wiederum zu prüfen, ob die Tätigkeiten ausschließlich unter die Ziffer 9.6 fallen oder ob auch die Ziffern 9.4 und 9.5 zutreffen.

Unter dem Begriff Vertrieb wird auch der Im- und Export von Futtermitteln verstanden.

10 Tätigkeiten, für die zusätzlich eine Zulassung beantragt werden muss

Für die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten wird zusätzlich zur Registrierung auch eine Zulassung benötigt.

Der Begriff Inverkehrbringen umfasst sowohl die kaufmännische Handlung wie auch die Weitergabe der Ware selbst. Deshalb sind von den nachfolgenden Regelungen auch Dienstleister wie Speditionen oder Lagerhalter betroffen.

10.1 Herstellen und/oder Inverkehrbringen von unter die Verordnung (EG) 1831/2003 fallenden Futtermittelzusatzstoffen oder von unter die Richtlinie 82/471/EWG fallenden und in Anhang IV Kapitel I der VO (EG) 183/2005 genannten Erzeugnisse

Hiervon sind alle Hersteller und Inverkehrbringer folgender Zusatzstoffe betroffen:

- Alle Stoffe aus der Gruppe ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
- Alle Stoffe aus der Gruppe zootechnische Zusatzstoffe
- Alle Stoffe mit festgelegtem Höchstgehalt aus dem Anhang I Nummer I Buchstabe B der VO (EG) 1831/2003
- Carotinoide und Xanthophylle aus der Gruppe sensorische Zusatzstoffe

Weiterhin zählen die Hersteller von Proteinerzeugnissen aus Mikroorganismen der Gruppen Bakterien, Hefen, Algen und niedere Pilze sowie die Inverkehrbringer von Nebenprodukten aus der Gewinnung von Aminosäuren durch Fermentation hierzu.

10.2 Herstellen und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen, die unter Verwendung von in Anhang IV Kapitel 2 der VO (EG) 183/2005 genannten Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden

Hiervon sind Hersteller und Inverkehrbringer von Vormischungen betroffen, die Zusatzstoffe nach Kapitel 2 des Anhangs IV der Verordnung enthalten, unabhängig davon, ob die Vormischungen im eigenen Betrieb zur Herstellung von Mischfuttermitteln eingesetzt werden oder direkt in Verkehr gebracht werden.

10.3 Herstellung für das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln, die Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen mit in Anhang IV Kapitel 3 dieser Verordnung genannten Futtermittelzusatzstoffen enthalten.

Hiervon sind Mischfutterhersteller betroffen, die zur Herstellung ihrer Mischfutter Zusatzstoffe gemäß Kapitel 3 des Anhangs IV der Verordnung einsetzen oder hierzu Vormischungen einsetzen, die solche Zusatzstoffe enthalten.